

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 2 BewG 1955

BewG 1955 - Bewertungsgesetz 1955

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

(zu § 20e Abs. 2)

Parameter, welche zusätzlich im Grünen Bericht gemäß § 9 des Landwirtschaftsgesetzes 1992 – LWG, BGBl. Nr. 375/1992 idgF, auszuweisen sind:

I. Primärindex:

1. 1. Für das landwirtschaftliche Vermögen, das Weinbauvermögen, das gärtnerische Vermögen und das übrige land- und forstwirtschaftliche Vermögen der Nettobetriebsüberschuss, der den Ertrag aus landwirtschaftlich genutztem Grund und Boden, Kapital und nicht entlohnter Arbeit vor Berücksichtigung erhaltener und bezahlter Zinsen, Pachten und sonstiger Zuwendungen gemäß § 35 misst, dargestellt pro Hektar landwirtschaftlicher Fläche.
2. 2. Für das forstwirtschaftliche Vermögen der Ertrag, dargestellt pro Hektar forstwirtschaftlicher Fläche aus
 - a) Nutzung von Nadel sägerundholz
 - b) Nutzung von Laubs ägerundholz
 - c) Nutzung von Nadelindustrierundholz
 - d) Nutzung von Laubindustrierundholz
 - e) Nutzung von Nadelrohholz für energetische Nutzung
 - f) Nutzung von Laubrohholz für energetische Nutzung
 - g) forstwirtschaftlichen Dienstleistungen
 - h) sonstige Subventionenabzüglich von Arbeitnehmerentgelten und Vorleistungen für
 - i) Frostbaumpflanzen
 - j) Energie
 - k) Dünge- und Bodenverbesserungsmittel
 - l) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel
 - m) forstwirtschaftliche Dienstleistungen
 - n) Instandhaltung von Maschinen und Geräten
 - o) Instandhaltung von baulichen Anlagen
 - p) andere Vorleistungsgüter und Dienstleistungen
 - q) Abschreibungen für Ausrüstungsgüter
 - r) Abschreibungen für Bauten
 - s) sonstige Abschreibungen
 - t) sonstige Produktionsabgaben

II. Sekundärindex für den Primärindex gemäß Pkt. I Z 1:

1. 1.
 1. 1. Erträge aus Laubholz je Festmeter Laubholz
 2. 2. Erträge aus Nadelholz je Festmeter Nadelholz

In Kraft seit 23.07.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at